

otto ist einsatzbereit otto schützt kompetent otto ist zuverlässig

# Das PsychKG im Rettungsdienst

## Rechtliche Rahmenbedingungen und Abgrenzung zum Polizeigewahrsam

Dr. med. D. Brammen

St. Gerke

Ärztliche Leitung Rettungsdienst

FEUERWEHR  
MAGDEBURG



ottostadt  
magdeburg

# Agenda

- Rechtliche Rahmenbedingungen des PsychKG
- Rechtliche Alternativen zum PsychKG
- Rechtliche Rahmenbedingungen des  
Polizeigewahrsam

# SOP PsychKG

- Gemeinsame SAA des Gesundheitsamtes und des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg
- Gesundheitsamt: Fr. Dr. Schmidt, Fr. Dr. Haase
- Feuerwehr: Hr. Dr. Brammen, Hr. Gerke
- Abnahme durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

# Grundlage PsychKG LSA



Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit  
einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt  
(PsychKG LSA)

Vom 14. Oktober 2020

*Zum 13.01.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

- <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-PsychKGST2020rahmen>



# PsychKG § 1

## Teil 1 Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung, die erforderlich sind, um die Erkrankung zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern, der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Personen entgegenzuwirken, ihre soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen und eine Unterbringung zu vermeiden, und
2. die Unterbringung von Personen mit einer psychischen Erkrankung, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden.



# PsychKG § 1

## Teil 1 Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(2) Eine Person mit einer psychischen Erkrankung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die an einer

1. geistigen oder seelischen Krankheit,
2. geistigen oder seelischen Störung von erheblichem Ausmaß,
3. behandlungsbedürftigen Suchtkrankheit

leidet oder bei der Anzeichen oder Folgen einer solchen Krankheit, Störung oder Suchtkrankheit vorliegen, unabhängig von ihrem Alter.

# PsychKG § 15

## § 15

### Begriff der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person mit einer psychischen Erkrankung gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein Krankenhaus nach § 16 Abs. 1 eingewiesen wird und dort verbleibt.

(2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Einweisung oder der Verbleib ohne Einwilligung der Person, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Person mit einer psychischen Erkrankung ausübt, erfolgt.

# PsychKG § 17

## § 17

### Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn und solange

1. die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass sich die Person mit einer psychischen Erkrankung infolge ihres krankheits- oder störungsbedingten Verhaltens schwerwiegende gesundheitliche Schäden zufügt (Selbstgefährdung), oder
2. das durch die Krankheit oder Störung bedingte Verhalten der Person mit einer psychischen Erkrankung aus anderen Gründen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für andere Personen darstellt (Fremdgefährdung),

die Person aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Gefahr für sich oder andere einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung. Betroffene sind darüber aufzuklären. Die Aufklärung ist zu dokumentieren.



# PsychKG § 19

## § 19

### Vorläufige Einweisung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Kann eine gerichtliche Entscheidung nach § 18 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann die Verwaltungsbehörde die Person mit einer psychischen Erkrankung längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in ein Krankenhaus nach § 16 Abs. 1 einweisen, wenn ein ärztliches Zeugnis über einen Befund vorliegt, nach dem die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 17 vorliegen, und wenn der Befund frühestens am Tag vor der vorläufigen Einweisung erhoben worden ist. Die Verwaltungsbehörde hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung unverzüglich nachzuholen. Es ist sicherzustellen, dass sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung der vorläufigen Einweisung nicht entzieht. Die Angehörigen oder eine sonstige Person des Vertrauens sind auf Wunsch der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung über die vorläufige Einweisung zu benachrichtigen. Übt eine andere Person das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung aus, so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Entzieht sich die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung der vorläufigen Einweisung, sind die örtlich zuständige Polizeibehörde, die Verwaltungsbehörde sowie das Gericht unverzüglich zu informieren.



# PsychKG § 20 Eingangsuntersuchung

## § 20 Eingangsuntersuchung

(1) Personen mit einer psychischen Erkrankung, die aufgrund dieses Gesetzes vorläufig eingewiesen oder untergebracht sind, werden unverzüglich nach ihrer Aufnahme ärztlich untersucht. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, die maßgeblich für die Unterbringung waren. Sie soll zugleich bereits dazu dienen, die individuell gebotene Heilbehandlung unter Beachtung einer wirksamen Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuklären und einen Behandlungsplan zu entwickeln. Hierbei soll die familiäre Situation der untergebrachten Personen mit einer psychischen Erkrankung berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Untersuchungen, die vorgesehene Heilbehandlung und der Behandlungsplan sind der untergebrachten Person mit einer psychischen Erkrankung zu erläutern. Liegen nach der Eingangsuntersuchung die Unterbringungs Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, hat die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt

2. das zuständige Gericht  
unverzüglich zu unterrichten.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die untergebrachte Person mit einer psychischen Erkrankung bis zur Entscheidung über die Aufhebung der vorläufigen Einweisung oder Unterbringung vorläufig zu einer therapeutischen Belastungsproben außerhalb des Krankenhauses im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 freizustellen.



# Umsetzung im Rettungsdienst

- Voraussetzung für PsychKG
  - Ärztliches Zeugnis
  - Verwaltungsbehörde (Amtsperson)



# Anforderungen an ärztl. Zeugnis

- Feststellung von
  - psychische Krankheit ODER
  - psychische Störung von erheblichem Ausmaß ODER
  - behandlungsbedürftiger Suchterkrankung  
mindestens als syndromale Einschätzung
- UND
  - Psychische Krankheit/Störung/Suchterkrankung muss zu gegenwärtiger, akuter, erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung führen

# Anforderungen an ärztl. Zeugnis

- ABER:
  - Suizidalität oder Fremdgefährdung keine eigenständige psychiatrische Diagnose
  - Nicht jede Suchterkrankung ist automatisch behandlungsbedürftig
  - Suchterkrankung muss zu erheblicher Eigen- oder Fremdgefährdung führen (z. B. bei Delir, vegetativem Entzugssyndrom, psychotischen Zustandsbildern)

# Amtsperson bringt Formular

## Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

### Vorläufige Einweisung nach Psych KG LSA

Amt für Brand- und Katastrophenschutz  
Peter-Paul-Straße 12  
39106 Magdeburg  
Telefon: (03 91) 5 40 11 10

Bitte leserlich ausfüllen und fest aufdrücken

<p>1. Aus gegebenem Anlass (wird unter Pkt. 2 erläutert) wurde</p> <p>Herr/Frau: <b>Patientendaten handschriftlich eintragen oder Klebchen (letzteres wegen Lesbarkeit bevorzugt)</b></p> <p>geboren am: <b>wegen Lesbarkeit bevorzugt</b></p> <p>wohnhafte:</p> <p>in die geschlossene psychiatrische Abteilung des: <b>z. B Universitätsklinikums Magdeburg</b></p> <p><b>= Zielklinik</b></p> <p>gemäß § 19 Psych KG LSA eingewiesen, da eine andere Gefahrenabwehr und ein Aufschub nicht möglich war.</p>	<p>Datum:</p> <p>Ort: <b>Ort, wo das Dokument erstellt wurde (Einsatzort, Straße: Notaufnahme,...) - nicht Zielklinik</b></p> <p>Uhrzeit: <b>möglichst minutengenau</b></p>
	<p>Daten zur Krankenkasse des Patienten</p>

# Formular

2. Die Voraussetzungen des § 17 Psych KG sind erfüllt. bitte ankreuzen:  
zutreffend sind
- a) schwerwiegende gesundheitliche Gefährdung
  - b) Gefahr für Sicherheit und Ordnung
- a) = Eigengefährdung  
b) = Fremdgefährdung  
oder beides

## Erläuterungen zu 2.

- 1.) psychiatrische Diagnose oder zumindest syndromale Einschätzung (= Eingangsvoraussetzung für das PsychKG) **Achtung: Suizidalität ist keine Diagnose, sondern ein Symptom**
- 2.) kurze Beschreibung der Umstände der Zuweisung an Rettungsdienst / Notarzt / Zielklinik
- 3.) kurze, aber klare Darstellung der akuten Eigengefährdung, Fremdgefährdung oder beides (wie unter 2. angekreuzt), die eindeutig mit der psychischen Erkrankung zusammenhängen muss.

## Zum Beispiel:

Patient mit bekannter, exazerbierter paranoider Schizophrenie, welcher um 19 Uhr versuchte, in suizidaler Absicht vom Dach eines Hochhauses zu springen, da imperatives Stimmenhören ihm dies befahl. Von akuter Suizidalität mit Handlungsdruck ist der Patient auch weiterhin nicht distanziert. Es besteht weiterhin akute Eigengefährdung.



# Formular

3. Amtshilfe durch Polizei war notwendig

ja

nein

bitte ankreuzen, ob Amtshilfe durch die Polizei erforderlich gewesen ist

Unterschrift  
Verwaltungsbehörde

Amtsperson

Unterschrift und Stempel  
Notarzt

Notarzt oder Notärztin

jeweils einen Durchschlag für Gesundheitsamt, Notarzt, Polizei, Original verbleibt in der Klinik

alle 4 Durchschläge unterschreiben  
sowie stempeln

- Amtsperson der Feuerwehr 24h-Vertretung der Verwaltungsbehörde
- Amtsperson prüft Plausibilität der vorliegenden Bedingungen und Einhaltung der Regularien
- Zusätzlich medizinische Dokumentation notwendig (Notarztprotokoll, Notaufnahmeprotokoll)



# Alternative Ansprechpartner

- Sozialpsychiatrische Dienst für Patient\*in oder Angehörige/helfenden Personen  
Tel.: 540-6076
- Allgemeiner Sozialdienst  
Tel.: 540-3670
- Bei **Kindeswohlgefährdung zwingend Information des Jugendamts** laut Kinderschutzgesetz  
Tel.: 540-3144
- Kontakt über Rettungsleitstelle Magdeburg mgl.

# Folgen eines PsychKG

- Einweisung nach PsychKG wegen Eigen- oder Fremdgefährdung erfolgt immer auf **geschlossene, psychiatrische Station**

⇒ Patienten mit einer **somatischen** Erkrankung und fehlender Einwilligung können **nicht** mit PsychKG im Krankenhaus somatisch **behandelt** werden

## § 1

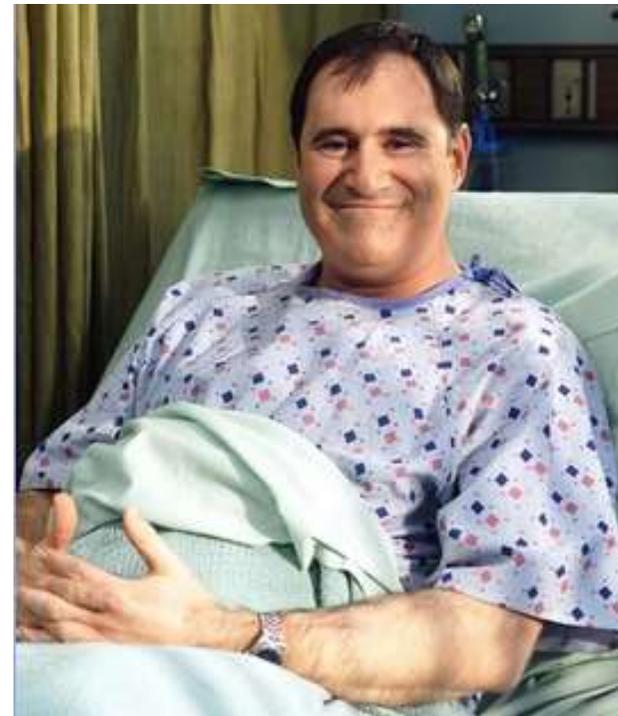
### Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

2. die Unterbringung von Personen mit einer psychischen Erkrankung, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden.

# Somatischer Pat. ohne Einwilligung

- Behandlungsbedürftige, somatisch Erkrankung  
UND
- Fehlende Einwilligung

⇒ Prüfung der Einwilligungsfähigkeit



# Einwilligungsfähigkeit

„Einwilligungsfähig ist, wer nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen und seine Entscheidung danach zu bestimmen vermag.

Einwilligungsfähig ist, wer in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite einer medizinischen Maßnahme zu erkennen und seinen Willen hiernach auszurichten.“

Kern B-R. Aufklärung und Einwilligung, Notarzt 2020; 36: 192–197

# Einwilligungsfähigkeit

„Die Einwilligungsfähigkeit ist beim erwachsenen Menschen die Regel.

Sprechen nicht Anhaltspunkte dafür, dass sie bei dem Patienten fehlt, muss davon ausgegangen werden, dass der erwachsene Patient einwilligungsfähig ist.“

Kern B-R. Aufklärung und Einwilligung, Notarzt 2020; 36: 192–197

# Eingeschränkte Einsichtsfreiheit

Der behandelnde Arzt hat den Eindruck, dass der Patient bei der Aufklärung nicht in der Lage ist,

- die vermittelten Informationen zu verstehen,
- wesentliche Informationen zu verstehen,
- sich der medizinischen Notwendigkeit der Maßnahme(n) für die Einwilligung bewusst zu sein,

**Wer garantiert mir denn, dass... gilt nicht. Es müssen dokumentierbare Gründe vorliegen!**

- ...
- ...
- ...

Deutsches ... 2019



# Somatischer Pat. ohne Einwilligung

- Keine Störung der Einwilligungsfähigkeit  
⇒ Patientenwille entscheidet über Transport und Behandlung
- Störung der Einwilligungsfähigkeit  
UND  
Akute, erhebliche Eigen- oder Fremdgefährdung  
⇒ Transport auf Basis § 34 Strafgesetzbuch (StGB)  
„Rechtfertigender Notstand“

# §34 StGB Rechtfertigender Notstand

- „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

# Fallbeispiel 1

- Patient in Wohnung, öffnet Tür nicht
  - Bekannter ruft Polizei, die ruft Feuerwehr+RD
  - Türöffnung durch Feuerwehr
  - Patient berichtet von schwarzen Männern in schwarzen Autos, die ihn überwachen  
=> schwerer Verfolgungswahn
  - Kühlschrank gut gefüllt, Wohnung gepflegt
  - Patient verweigert Transport und Behandlung
- ⇒ keine Eigen- oder Fremdgefährdung,  
Patientenwille zählt**



## Fallbeispiel 2

- 75 jährige Patientin mit schwerer Demenz
- RR 260/140 mmHg
- Kommunikation beschränkt sich auf „nein“
- Patient verweigert Transport und Behandlung

⇒ **Keine psychische Erkrankung, kein PsychKG!**

⇒ **aber Patient krank, muss geholfen werden**

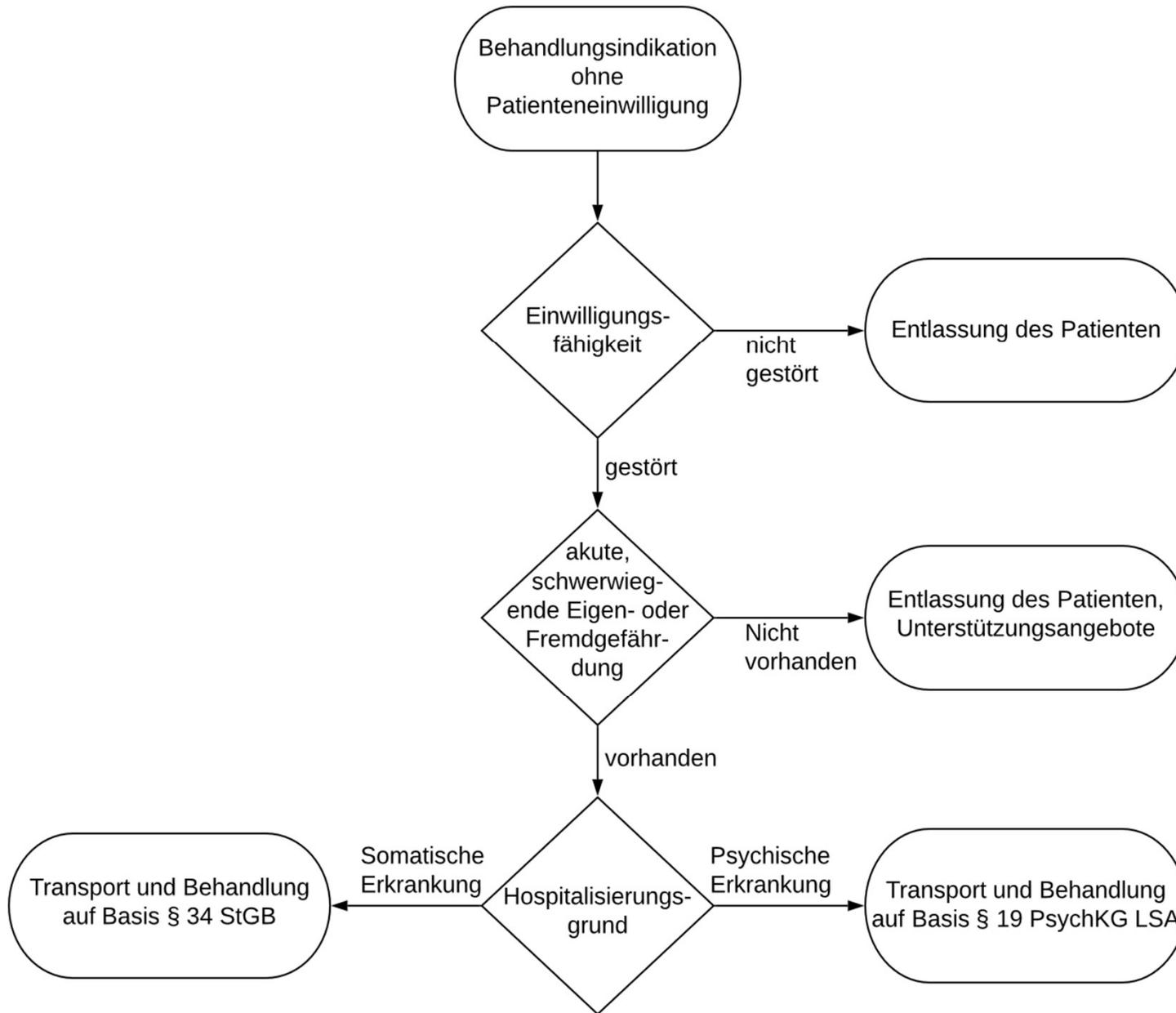
⇒ **§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand**



# Behandlung ohne Einwilligung bei Vorsorgevollmacht oder Betreuung

- Vorsorgevollmacht oder Betreuung greift nur, wenn Betroffene selbst nicht einwilligungs- oder einsichtsfähig
- Vorsorgebevollmächtigte oder Betreuer können nur den mutmaßlichen oder (schriftlich) erklärten Patientenwillen rechtskräftig umsetzen
- Einwilligung gegen erklärten Willen des Patienten können Vorsorgebevollmächtigte oder Betreuer nicht leisten, außer wenn Gefahr in Verzug ansonsten Gerichtsentscheidung





# Die aggressive Person im RD





# Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

## § 37 Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere bei einer hilflosen Person,
2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass
  - a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dieses gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist, oder

## Sachsen-Anhalt: Neuer Todesfall im Polizeigewahrsam

Magdeburg/dpa. - Gegen 13.00 Uhr lag er tot in der Zelle, die zuvor laut Polizei alle halbe Stunde kontrolliert wurde.

18.02.2005, 16:12

Gegen 13.00 Uhr lag er tot in der Zelle, die zuvor laut Polizei alle halbe Stunde kontrolliert wurde.

Wie es hieß, wurde der Mann nach seinem Auffinden auf dem Spielplatz zunächst von Mitarbeitern des Rettungsamtes untersucht. Nach Absprache mit diesen brachte die Polizei ihn dann in den Gewahrsam. Die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt nahmen Ermittlungen auf. Beteiligt an den Untersuchungen ist auch die Polizeidirektion Halberstadt.

# § 10 Polizeigewahrsamsordnung

10.1 Nicht in den Polizeigewahrsam einzuliefern oder aufzunehmen sind, abgesehen von medizinisch begründeten Einzelfällen,

- a) Personen, die an einer Psychose, Suchtkrankheit, einer anderen krankhaften seelischen oder geistigen Störung oder an einer seelischen oder geistigen Behinderung leiden oder bei denen Anzeichen einer solchen Krankheit, Störung oder Behinderung vorliegen,

## § 10 Polizeigewahrsamsordnung

- b) Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden vorliegen oder die Gefahr des Eintritts solcher Schäden besteht,
  
- c) Personen, bei denen eine nicht unerhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt und bei einer Unterbringung im Polizeigewahrsam die Gefahr besteht, dass die schon gegebenen Körperbeeinträchtigungen anhalten oder sich verschlimmern (...)



# § 10 Polizeigewahrsamsordnung

Von Gefahren im Sinne von Satz 1 ist insbesondere auszugehen in Fällen gemäß den Nummern 3.1 bis 3.11 der Bescheinigung zur Polizeigewahrsamsfähigkeit (Vordruck 08.067).

# Vordruck 08.067

## Bescheinigung zur Polizeigewahrsamsfähigkeit

### 1. Betroffene Person

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

angetroffen/aufgefunden am: \_\_\_\_\_ um: \_\_\_\_\_ Uhr

Ort: \_\_\_\_\_



# 7. Beurteilung des Arztes (Nr. 5)

Umstände, die gemäß Merkblatt „Hinweise für die ärztliche Untersuchung und Feststellung der Polizeigewahrsamsfähigkeit“ einer Unterbringung im Polizeigewahrsam – abgesehen von medizinisch begründeten Einzelfällen – entgegenstehen	Ja	Nein	Unklar
7.1 Person, die an einer Psychose, Suchtkrankheit, einer anderen krankhaften seelischen oder geistigen Störung oder an einer seelischen oder geistigen Behinderung leidet oder bei der Anzeichen einer solchen Krankheit, Störung oder Behinderung vorliegen;			
7.2 Person mit schweren gesundheitlichen Schäden, oder bei der die Gefahr des Eintritts solcher Schäden besteht, wenn sie nicht unverzüglich Hilfe in einer stationären medizinischen Einrichtung erhält;			
7.3 bewusstlose Person, die nicht auf Schmerzreiz reagiert oder nicht erweckbar ist, auch durch Alkohol bedingt (Gefahr der Intoxikation, der Aspiration, der Schockgefahr, Verdacht auf Schädelverletzungen) oder Person, bei der ein solcher Zustand zu erwarten ist, z. B. unmittelbar nach erheblichem Drogen- oder Alkoholkonsum;			
7.4 Person, die unter Alkohol- oder Drogenentzugerscheinungen (insbesondere Verwirrheitszustände, Halluzinationen) leidet sowie deutlich alkoholisierte Person, die unter Drogeneinfluss steht;			
7.5 Person, bei der Anzeichen einer Volltrunkenheit oder einer Blutalkoholkonzentration von zwei oder mehr Promille vorliegt;			
7.6 Person mit akuten Schmerzzuständen oder akuten Funktionsstörungen der Brust- oder Bauchorgane;			

# 7. Beurteilung des Arztes (Nr. 5)

7.6 Person mit akuten Schmerzzuständen oder akuten Funktionsstörungen der Brust- oder Bauchorgane;			
7.7 Person, bei der vorliegen: a) Verletzungen mit Verdacht auf Frakturen, erheblicher Blutverlust oder Infektionsgefahr, b) Stichverletzungen, bei denen Tiefe und Ausdehnungen nicht beurteilbar sind, c) stumpfe Traumen mit Verdacht auf Verletzungen der inneren Organe von Brust- und (oder) Bauchraum;			
7.8 Person, die zuvor versucht hat, sich selbst zu verletzen, oder Person bei der aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äußerungen der Verdacht besteht, dass sie sich selbst verletzt;			
7.9 Person mit unklarem hohem Fieber, mit Verdacht auf gefährliche Infektionskrankheit mit hoher Kontagiosität (Tröpfcheninfektion);			
7.10 Person mit großflächigen nässenden Hauterkrankungen;			
7.11 Person, bei der konkrete Anhaltspunkte für das Verschlucken von Betäubungsmittel-Behältnissen vorliegen und die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Intoxikation infolge einer Freisetzung von Betäubungsmitteln besteht;			

8. Befund des Arztes (Nr. 5) ergänzend zu seinen Feststellungen gemäß o. a. Nrn. 7.1 bis 7.11



# Bescheinigung zur Polizeigewahrsamsfähigkeit

## 9. Bestätigung des Arztes (Nr. 5)\*

- Die untersuchte Person ist **nicht polizeigewahrsamsfähig**. Ihrer Unterbringung im Polizeigewahrsam stehen die Feststellungen unter Nr. 7 und der Befund unter Nr. 8 entgegen.  
Folgende medizinische Maßnahmen sind erforderlich:

---

---

---

- Die untersuchte Person ist **uneingeschränkt polizeigewahrsamsfähig**. Bei einer Unterbringung im Polizeigewahrsam besteht nicht die Gefahr, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen anhalten oder sich verschlimmern oder ein – wenn auch nur vorübergehender – pathologischer Zustand, der vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen des Betroffenen nachteilig abweicht, hervorgerufen oder gesteigert wird.

- Die untersuchte Person ist mit den unten angegebenen Maßgaben polizeigewahrsamsfähig. Bei einer Unterbringung im Polizeigewahrsam besteht nicht die Gefahr, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen, die mehr als unerheblich sind, anhalten oder sich verschlimmern oder ein – wenn auch nur vorübergehender – pathologischer Zustand, der vom normalen Zustand der körperlichen Funktion des Betroffenen nachteilig abweicht, hervorgerufen oder gesteigert wird.

Maßgaben:

- Sonderverpfl egung: \_\_\_\_\_
- Kontrolle der Person in Zeitabständen von maximal \_\_\_\_\_ Minuten in der Gewahrsamszelle
- ständige optisch-elektronische Überwachung erforderlich und ausreichend (Videoüberwachung ohne Tonübertragung)
- Sitzwache erforderlich
- unverzüglich erneute ärztliche Untersuchung anfordern, wenn  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

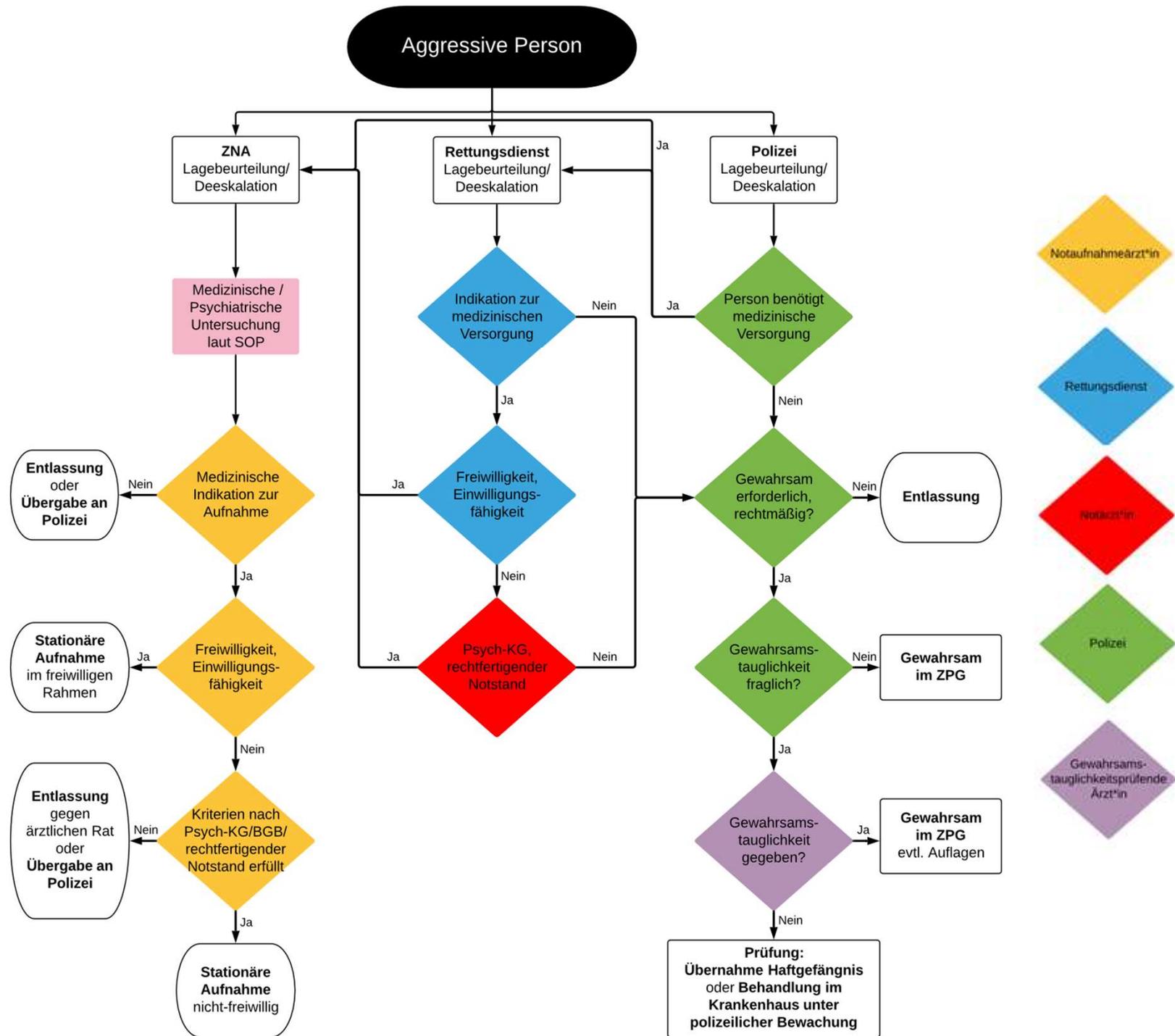
## § 10 Polizeigewahrsamsordnung

10.3 Wird vom Arzt eine stationäre Einweisung oder der Transport des Betroffenen in eine medizinische Einrichtung zur weiteren Untersuchung, Behandlung, Betreuung oder Beaufsichtigung abgelehnt, ist sofort die Behördenleitung zu informieren. Von dort wird über das weitere Verfahren entschieden (z. B. Hinzuziehung eines weiteren Arztes, Verbringung in eine medizinische Einrichtung) und dem Ministerium für Inneres und Sport über die einzelnen Maßnahmen und die dafür Verantwortlichen berichtet.



## § 10 Polizeigewahrsamsordnung

10.4 Sofern es zum Schutz der Person oder sonst zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, ist die Person auf dem Transport zu einer medizinischen Einrichtung und in dieser Einrichtung von Polizeibeamten zu bewachen. Die Übergabe einer gesundheitlich beeinträchtigten oder hilflosen Person in die Fürsorge einer medizinischen Einrichtung hat an den diensthabenden Arzt oder eine sonstige zur Fürsorge verpflichtete und geeignete Person zu erfolgen und ist zu dokumentieren.



# Zusammenfassung aggressive Person

- Polizei indiziert Gewahrsam
- Ärzte indizieren medizinische Behandlung
- Rettungsdienst und Krankenhaus kein/e
  - Ordnungspolitische Funktion
  - Organ der Strafverfolgung
- Gewahrsamstauglichkeit kann jeder Arzt bescheinigen
- Gewahrsamstauglichkeitsprüfung Notaufnahme-  
Oberarzt Universitätsklinikum
  - Wochentags 07:00 – 22:00
  - Wochenends 08:00 – 20:00

otto ist einsatzbereit otto schützt kompetent otto ist zuverlässig

# Das PsychKG im Rettungsdienst

## Rechtliche Rahmenbedingungen und Abgrenzung zum Polizeigewahrsam

Dr. med. D. Brammen

St. Gerke

Ärztliche Leitung Rettungsdienst

FEUERWEHR  
MAGDEBURG



ottostadt  
magdeburg